UBERSICHTSSKIZZE

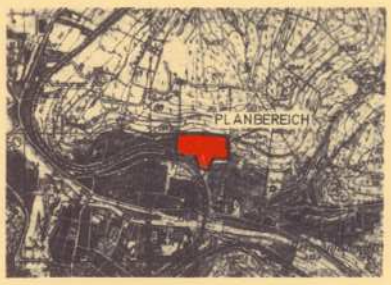

M. 1:25000

STADT	HANN. MÜNDEN
KREIS	GÖTTINGEN
REG.-BEZIRK	HILDESHEIM
GEMARKUNG	HANN. MÜNDEN
KATASTERAMT	GÖTTINGEN
FLUR	14 UND 17

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER DEN BEDINGUNGEN DER VERÖFFENTLICHUNGSERLÄUBNIS VOM DURCH DAS KATASTERAMT GESTATTET WORDEN. AKTZ.:
VERVIELFALTIGUNG VERBOTEN

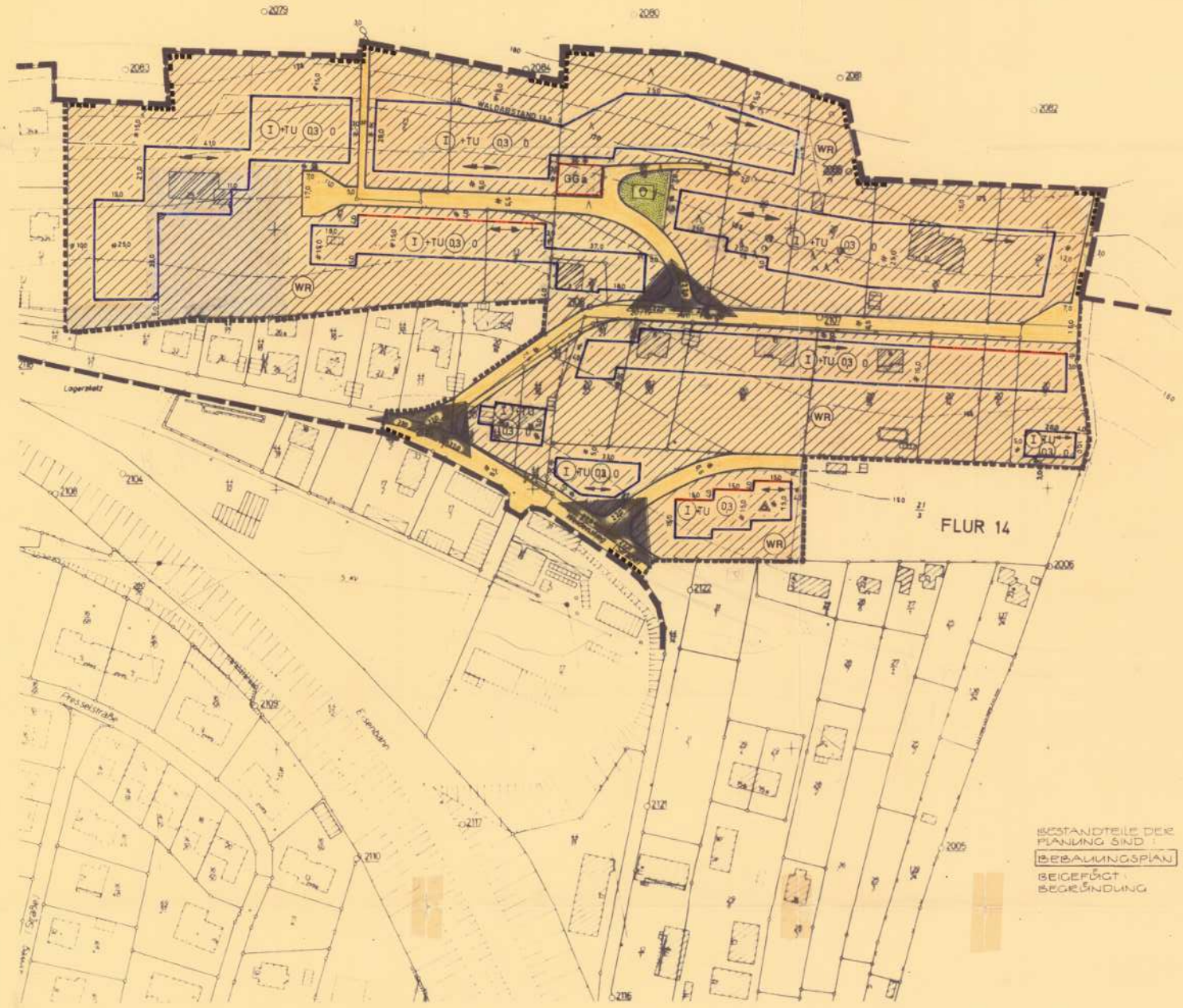

BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
BEBAUUNGSPLAN
BEIGEFÜGT:
BEGRÜNDUNG

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GARTENLAND
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- GRÜNLAND
- WALD

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR — REINES WOHNGEBIET, GEM. § 3 BauNVO.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (I) ZWINGENDE GESCHOSSZAHL
- TU TALSEITE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRS-FLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES ÄNDERUNGSGEBIETES
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND VON BAULICHER NUTZUNG, AUFSCHÜTTUNGEN, SOWIE BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN ÜBER 80 cm ÜBER FAHRBAHN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.

GRÜNFLÄCHEN

- SPIELPLATZ

VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND SOWEIT DIE FLÄCHEN NICHT FÜR DIE BAULICHEN ANLAGEN UND IHRE ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN, MÖGLICH, ZU ERHALTEN. AUF DEN FESTGESETZTEN GRÜNFLÄCHEN, DEN BAUGRUNDSTÜCKEN UND AUF NICHT BEBAUTEN FLÄCHEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND, SOWEIT ES DIE NUTZUNG UND DIE BÄUMLICHE SITUATION ZULASSEN, BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN. DABEI SOLLTE AUF JE 100 QM BAUGRUNDSTÜCKS-FLÄCHE MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ANGEPFLANZT UND ERHALTEN WERDEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFFER 15/16 BBauG)

BEI DEN NICHT VERMASSTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN RICHTET SICH DER ABSTAND ZUR STRASSE NACH DER VORHANDENEN BAUFLUCHT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JAN. 1973) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE EINTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE GRUNDKARTE IST EINWANDFREI MÖGLICH.
Göttingen, DEN 15. AUG. 1974
VERMESSUNGSOBERRAT

DER RAT DER STADT/[redacted] HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 1 BBauG BESCHLOSSEN AM 13. 6. 1973
HANN. MÜNDEN, DEN 23. 7. 1974
STADT-/[redacted]DIREKTOR

DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER STADT [redacted] AUSGEARBEITET DURCH
L. KELLER
HANNOVER, IM JANUAR 1974
ORTSPLANER

DER RAT DER STADT/[redacted] HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS. 6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN
AM 13. 6. 1973
HANN. MÜNDEN, DEN 23. 7. 1974
STADT-/[redacted]DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM 20. 3. 1973 GEM. § 2 ABS. 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH MÜNDENSCHE NACHRICHTEN
HANN. MÜNDEN, DEN 23. 7. 1974
STADT-/[redacted]DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBauG VOM 6. 7. 1973 BIS 6. 8. 1973 EINSCHLIESSLICH.
HANN. MÜNDEN, DEN 23. 7. 1974
STADT-/[redacted]DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER STADT/GEMEINDE AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4. 5. 1955 (NIEDERS. GVBl. SB. I S. 126) IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 2. 10. 1973
HANN. MÜNDEN, DEN 23. 7. 1974
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER — STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGT GEM. § 11 BBauG NACH MASSGABE MEINER VERFÜGUNG VOM
, DEN
Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 210-3-21102 N 9 (63/12)
Hildesheim, den 19.275
Der Regierungspräsident
Auftrag

DER RAT DER STADT/GEMEINDE IST MIT BESCHLUSS VOM DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES
AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN.
, DEN
(SIEGEL)
BÜRGERMEISTER — STADT-/GEMEINDEDIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERFOLGTE AM 20. 3. 1975 GEM. § 12 BBauG IM VERKÜNDUNGSBLATT DES LANDKREISES GÖTTINGEN
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH
HANN. MÜNDEN, DEN 14. 4. 1975
STADT/GEMEINDEDIREKTOR

STADT MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN 2

SCHÄFERBERG

4. ÄNDERUNG

M. 1:1000

BUNDESBAUGESETZ (§30), BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG